



HVBG

HVBG-Info 17/1999 vom 21.05.1999, S. 1547 - 1555, DOK 371.11; 371.11/017

Kein UV-Schutz auf einem Abweg anlässlich einer betrieblichen Tätigkeit - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 30.04.1997 - L 17 U 104/96 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 24.02.1998 - B 2 U 153/97 B

Kein UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) auf einem Abweg anlässlich einer betrieblichen Tätigkeit - Umherirren - eigenwirtschaftliche Tätigkeit;
hier: Urteil des Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 30.04.1997 - L 17 U 104/96 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 24.02.1998 - B 2 U 153/97 B -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 30.04.1997 - L 17 U 104/96 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Stellt der Versicherte inzwischen fest, daß er sich auf einem Weg zu einem Kunden verfahren hat und orientiert er sich nicht an den Hinweisschildern bzw unterläßt er es, nach dem richtigen Weg zu fragen, nahm er einen Umweg oder einen Abweg zumindest billigend in Kauf.

Tatbestand

Streitig ist, ob der Kläger einen Arbeitsunfall erlitten und er deshalb Anspruch auf Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung hat.

Der 1962 geborene Kläger verunglückte am 13.07.1994 gegen 10.55 Uhr ohne Fremdeinwirkung mit seinem Motorrad auf der Landstraße L 312 zwischen M und M beim km 1,03 in Fahrtrichtung M und erlitt dabei eine schwere Wirbelkörperfraktur (LWK 1) mit kompletter Querschnittslähmung sowie Rippenserienfrakturen. In der polizeilichen Unfallanzeige wurde aufgrund der ca. 61 m langen Bremsspur zum möglichen Unfallhergang folgendes angegeben: Der Kläger sei mit überhöhter Geschwindigkeit auf die scharfe Linkskurve zugefahren, sei trotz der Vollbremsung im Kurvenbereich weiter geradeaus gerutscht, nach dem Verlassen der Fahrbahn auf dem Randstreifen gestürzt und nach wenigen Metern an einem Baum zum Stillstand gekommen. Laut der Unfallanzeige war der Kläger bei Bewußtsein und äußerte zunächst, zum genauen Unfallhergang nichts sagen zu können. Bei der notärztlichen Versorgung im Rettungstransportwagen gab er dann an, sich sehr wahrscheinlich verbremst zu haben.

Dem Unfallereignis ging nach Angaben des Klägers folgendes voraus: Der Kläger, damals Verkaufsleiter und angestellter Geschäftsführer der Firma B G. M in K-V, hatte am Vortage mit einem Pkw die Reitanlage W in O-O wegen des Baues einer Berieselungsanlage aufgesucht. Wegen der von dem Kunden gewünschten Verwendung erst

kurz auf dem Markt befindlicher mit anderen Querschnitten und Anschlüssen versehener Pumpen habe er am folgenden Tag die Reitanlage erneut aufsuchen und Messungen durchführen wollen. Weil es so heiß gewesen sei und der Firmenwagen keine Klimaanlage gehabt hätte, sei er statt dessen mit seinem Motorrad gefahren und habe an diesem Tag nicht die Autobahn, sondern die Landstraße benutzt. An die genaue Wegstrecke könne er sich nicht mehr erinnern. Er habe bereits am Vortag Schwierigkeiten gehabt, das Gehöft zu finden und habe auf der Suche nach der Reitanlage die Orientierung verloren, bzw. sich verfahren, weil die Gehöfte dort alle gleich aussähen. Er sei daher die Strecke Richtung M gefahren. Er habe keine Straßenkarte bei sich gehabt und keine Personen getroffen, die er hätte nach dem Weg fragen können. Bei einem Besuch der Reitanlage W durch zweit Mitarbeiter der Beklagten im September 1994 konnte sich deren Inhaber an den Besuch des Klägers, aber nicht mehr daran erinnern, daß für den folgenden Tag ein erneuter Termin vereinbart worden sei. Die Arbeiten seien inzwischen ausgeführt worden. Ein Mitarbeiter der Beklagten fertigte von der Straßenabzweigung in M, wo von der Bundesstraße die L u.a. in Richtung M abzweigt, aus allen drei Richtungen kommend Fotos einschließlich der dort stehenden Hinweisschilder sowie zwei weitere Fotos von der L.

Mit Bescheid vom 14.10.1994 lehnte die Beklagte eine Entschädigung aus Anlaß des Ereignisses vom 13.07.1994 ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger habe sich im Zeitpunkt des Unfalls nicht mehr auf einer versicherten Dienstreise, sondern auf einem unversicherten Abweg befunden, weil sich die Unfallstelle in entgegengesetzter Richtung zum Ziel der Dienstreise befunden habe. Der Orientierungsverlust könne keinen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit herstellen. Dabei sei erschwerend zu berücksichtigen, daß der Kläger die Ortslage der Reitanlage durch den vorangegangenen Besuch bereits kannte, er sich an den Hinweisschildern hätte orientieren und die Wegstrecke auch hätte erfragen können. Im Widerspruchsverfahren (Widerspruch vom 24.10.1994) trug der Kläger folgendes vor: Er habe gegen 10.15 Uhr seinen Arbeitsplatz verlassen, habe in R sein Motorrad aufgetankt und sei auf der Landstraße über K nach R und von dort über H und S in Richtung O gefahren. Bei O habe er die Orientierung verloren und sei auf gering befahrene Nebenstraßen geraten. Am Vortage sei er eine gänzlich andere Wegstrecke gefahren und am Unfalltag daher ortsfremd gewesen. Die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die zahlreichen Nebenstraßen und schmalen Verbindungswege, erschwerten die Orientierung und bewirkten gleichzeitig, daß man das Abweichen vom richtigen Weg erst sehr spät bemerke. Auch wenn er sich im Unfallzeitpunkt ca. 14 bis 16 km in entgegengesetzter Richtung vom eigentlichen Ziel befunden habe, sei er der festen Auffassung gewesen, die richtige Fahrtrichtung eingeschlagen zu haben. Er habe deshalb auch keine Veranlassung gehabt, sich nach der Reitsportanlage W zu erkundigen, zumal er ja schon am Vortag trotz zahlreicher Umwege diese schließlich allein gefunden habe. Sein Abweichen vom unmittelbaren Weg der Dienstreise sei aber so lange unschädlich, wie der Abweg auf einem Irrtum, z.B. auf einem Orientierungsverlust beruhe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 25.01.1995 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers im wesentlichen mit der Begründung zurück, spätestens bei der Fahrt durch den Ort M erscheine die Beibehaltung der falschen Richtung infolge eines noch anhaltenden Irrtums nicht glaubhaft. Aufgrund des Besuchs der Reitanlage am Vortage sei ungeachtet des anderen Ausgangsortes der Fahrt spätestens ab O eine zumindest in grober Richtung zutreffende Orientierung zu erwarten gewesen.

Am 08.02.1995 hat der Kläger beim Sozialgericht - SG - Köln Klage erhoben und im wesentlichen sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt. Auf Befragen des SG hat er erklärt, sich nicht mehr daran erinnern zu können, ob er durch O und danach durch den Ort M gefahren sei. Er wisse nur, daß er auf der Suche gewesen sei und immer weiter gesucht habe, darauf vertrauend sein Fahrziel noch finden zu können. Das SG hat mit Urteil vom 09.02.1996 die Klage abgewiesen. Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen. Gegen das ihm am 17.04.1996 zugestellte Urteil hat der Kläger am 14.05.1996 Berufung eingelegt. Er hat an seiner Auffassung festgehalten und im einzelnen erneut dargelegt, warum er mit dem Motorrad und im Vergleich zum Vortage die andere Strecke gefahren sei. Entgegen der Annahme des SG habe er zum Unfallzeitpunkt bereits mehr als vier Jahre Motorradfahrerfahrung gehabt, und das SG habe aus dem benutzten Motorradtyp (D 900) und der Fahrgeschwindigkeit im Unfallzeitpunkt nicht zutreffende Schlußfolgerungen gezogen. Der Umstand, daß sich auch die Mitarbeiter der Beklagten auf der Suche nach der Reitanlage verfahren und den Weg zu dem abgelegenen Gehöft erst nach mehrmaligem Befragen Ortskundiger hätten finden können, zeige, daß es für ortsfremde Verkehrsteilnehmer außerordentlich schwer sei, sich dort zurechtzufinden. Zudem trägt der Kläger vor, er habe gemeint, die Strecke mit dem Motorrad in kürzerer Zeit bewältigen zu können; denn wegen einer Vielzahl der an diesem Tag noch anstehenden Arbeiten habe er den Besuch bei der Reitsportanlage möglichst umgehend erledigen wollen.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 09.02.1996 abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 14.10.1994 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25.01.1995 zu verurteilen, das Ereignis vom 13.07.1994 als Arbeitsunfall zu entschädigen.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das erstinstanzliche Urteil für zutreffend und den vom Kläger geltend gemachten Orientierungsverlust für eine Schutzbehauptung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte verwiesen. Auf den Inhalt der den Kläger betreffenden Verwaltungsakte der Beklagten, der ebenfalls Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, denn der Bescheid der Beklagten vom 14.10.1994 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25.01.1995 ist rechtmäßig und beschwert den Kläger nicht i.S.v. § 54 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -. Dieser hat am 13.07.1994 keinen Arbeitsunfall i.S.v. § 548 der Reichsversicherungsordnung - RVO - erlitten. Der geltend gemachte Anspruch richtet sich noch nach den Vorschriften der RVO, da der geltend gemachte Arbeitsunfall vor Inkrafttreten des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches - Siebtes Buch - (Gesetzliche Unfallversicherung) - SGB VII - am 01.01.1997 eingetreten ist (Art. 36 des

Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes - UVEG -, § 212 ff. SGB VII). Nach § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO ist ein Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Der Anspruch auf Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen eines Arbeitsunfalls im dargelegten Sinne setzt den vollen Nachweis des Versicherungsfalles, also die versicherte Tätigkeit, das Unfallereignis und die Gesundheitsstörung voraus (vgl. Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung - Handkommentar - § 548 Rdn. 3.4 m.w.N.). Zunächst muß der Betreffende der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen. Sodann muß eine sachliche Verbindung mit der betrieblichen Tätigkeit bestehen, der sog. innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Ob das zum Unfall führende Verhalten zur versicherten Tätigkeit gehört, ist im Einzelfall rechtlich wertend zu entscheiden (BSG, Urteil vom 25.02.1993 - 2 RU 12/92 - mit Hinweis auf BSGE 63, 273, 274). Der erforderliche innere Zusammenhang ist gegeben, wenn die Handlung der versicherten Tätigkeit dient, was dann der Fall ist, wenn das unfallbringende Verhalten der Sache nach mit ihr verknüpft ist (BSG SozR 2200 § 548 Nr. 70, 84).

Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Ein innerer Zusammenhang des unfallbringenden Verhaltens des Klägers mit den im Gesetz generell versicherten Tätigkeiten hat sich nicht feststellen lassen. Es hat sich nicht erweisen lassen, daß der Kläger sich am 13.07.1994 im Unfallzeitpunkt noch auf einem versicherten Weg befand.

Auch der Senat geht mit den Beteiligten und dem SG davon aus, daß sich der Kläger am Unfalltag zunächst auf einem versicherungsrechtlich geschützten Betriebsweg befand. Die zum Wegeunfall gemäß § 550 RVO entwickelten Grundsätze zur Unterbrechung des Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit gelten für Betriebswege entsprechend (vgl. Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, a.a.O., Anm. 3.1 und § 550 Anm. 5).

Im Unfallzeitpunkt befand sich der Kläger auf einem (nicht versicherten) Abweg, weil er in entgegengesetzter Richtung zur Reitanlage W fuhr, bzw. sich von ihr wegbewegte, damit nicht die erforderliche Zielrichtung einhielt (vgl. BSG, Breithaupt 1990, 903, 904) und keine äußeren Umstände erkennbar sind, die das Fahren auf dem Abweg als im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehend erscheinen lassen. Das Befahren des Abweges diente nicht wesentlich der versicherten Tätigkeit, weil unter Einhaltung dieser Fahrtrichtung der Ort der Tätigkeit nicht zu erreichen war.

Nach Überzeugung des Senats kann nach den vorliegenden Gesamtumständen, die sich maßgebend auf die vom Kläger selbst angegebenen Fahrtwege auf dem vorgelegten Kartenausschnitt Bl. 92 der Verwaltungsakte und die von der Beklagten durchgeführten Ermittlungen in bezug auf die Unfallstelle und die am Unfalltage ab O vom Kläger zurückgelegte Wegstrecke (Aktenvermerke vom 16. und 19.09.1994 nebst Anlagen - Bl. 44-53 der Verwaltungsakte -) stützen, auch nicht angenommen werden, daß der Kläger grundsätzlich die Richtung auf die Reitanlage beibehalten wollte und damit seine Handlungstendenz trotz der falschen Fahrtrichtung weiterhin auf die Fortsetzung des Weges zum oben genannten Ziel gerichtet war (vgl. BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 6, BSG Beschluß vom 16.03.1995 - 2 BU 222/94 - in HVBG-Info 1995, S. 2558, 2559 m.w.N.). Danach führt der direkte Weg von K zu der

bei H im O Ortsteil O gelegene Reitanlage W über die Autobahn A 4 in östliche Richtung nach O. Nach Verlassen der Autobahn bei der Abfahrt O ist über die - nördlich der Autobahn - parallel verlaufene Bundesstraße 55 in Richtung E zu fahren und dann in Richtung H nach Norden abzubiegen. - Daß der Kläger sich am Vortage von K-W kommend verfahren hat und weit über O hinaus in Richtung Nordosten bis nach H gefahren ist, bevor er dann - nunmehr in südliche Richtung fahrend - den in Höhe von O nördlich der A 4 gelegenen Zielort erreichte, bezweifelt der Senat nicht. Von daher ist aber überhaupt nicht nachvollziehbar, daß der Kläger - auch wenn er am Unfalltag die Fahrt von einem anderen Ausgangsort innerhalb von K angetreten hat -, bei O erneut die Orientierung verloren haben will und nunmehr von dort aus in südliche Richtung fahrend die nördlich von O jenseits der Autobahn gelegene Reitanlage W gesucht haben will.

Nach Ansicht des Senats kann daher nicht angenommen werden, das Verhalten des Klägers sei davon geprägt gewesen, die Reitanlage auf dem direkten Weg zu erreichen, falls er sich wissentlich in entgegengesetzter Richtung von seinem Ziel wegbewegte.

Dafür spricht zumindest der Umstand, daß der Kläger nach der polizeilichen Unfallanzeige angab, die L in Richtung B befahren zu haben. Denn nach dem in der Akte der Beklagten enthaltenen Vermerk gab ein ortskundiger Jugendlicher an, die Ortsbezeichnung B sei auf Hinweisschildern nicht enthalten. Dies läßt den Schluß zu, daß dem Kläger die Gegend nicht unbekannt war, er sich dort zumindest grob orientieren konnte und insbesondere auch deshalb wissentlich die entgegengesetzte Richtung zur Reitanlage eingeschlagen hatte, weil er vom Besuch am Vortage noch wissen mußte, daß diese sich nördlich der Autobahn A 4 befand und von O über die B 55 in nordöstlicher Richtung nach E nach Abbiegen in Richtung H zu erreichen war.

Selbst wenn aber zugunsten des Klägers davon ausgegangen wird, daß er wegen der die Orientierung erschwerenden äußeren Umstände irrtümlich nicht mehr auf dem direkten Weg zur Reitanlage war, ist nach seinem gesamten Vorbringen jedoch davon auszugehen, daß er dies inzwischen auch bemerkt hatte. Zwar hat der Kläger im Widerspruchsverfahren vorgetragen, er sei der festen Auffassung gewesen, "daß seine eingeschlagene Fahrtrichtung die richtige sei", jedoch ist dies nach seinem übrigen Vorbringen und seinem entsprechenden Vortrag im Berufungsverfahren nicht so zu verstehen, daß er das irrtümliche Abweichen vom direkten Weg noch nicht bemerkt hatte, sondern daß die eingeschlagene Fahrtrichtung bzw. die gewählte Fahrtstrecke nach seiner Vorstellung ebenfalls zum Ziel führte.

Wenn der Kläger aber inzwischen festgestellt hatte, daß er sich verfahren hatte, konnte spätestens seit der Fahrt durch die Ortschaft M keine Rede mehr davon sein, seine Handlungstendenz sei überwiegend davon geprägt gewesen, sein Ziel auf dem direkten Weg zu erreichen. Aufgrund der in M vorhandenen Hinweisschilder sowie der Möglichkeit, dort an zwei Tankstellen nach dem richtigen Weg zu fragen, war der Kläger in der Lage, zumindest wieder die richtige Richtung einzuschlagen anstatt weiter in entgegengesetzter Richtung zu fahren. Wenn er aber die Hinweisschilder nicht beachtete und es auch unterließ, nach dem Weg zu fragen, nahm er einen Umweg oder einen Abweg zumindest billigend in Kauf. Damit aber trat das Erreichen der Reitanlage auf dem direkten Weg in den Hintergrund, und spätestens nach dem Durchfahren der Ortschaft M war das Zurücklegen der Wegstrecken nur noch ein Umherfahren, bei dem das Auffinden des Ziels dem Zufall überlassen blieb. Dies bestätigte der Kläger durch seinen eigenen Vortrag: Wenn er die Hinweisschilder in M unbeachtet ließ

und er keine Veranlassung hatte, nach dem Weg zu fragen, weil "es ihm auch am Vortage trotz einiger Umwege gelungen war, diese (die Reitanlage) ohne weiteres Nachfragen zu finden", diene sein Verhalten nicht mehr den Belangen der versicherten Tätigkeit, sondern war in erster Linie - wie auch das SG näher ausgeführt hat - auf ein Umherfahren gerichtet, das als wesentlich eigenwirtschaftlich zu bewerten ist.

Der Einwand des Klägers, auch die Mitarbeiter der Beklagten hätten sich auf der Suche nach der Reitanlage verfahren, führt zu keiner anderen Beurteilung.

Unterstellt dies wäre tatsächlich der Fall, denn die Mitarbeiter nahmen zunächst die Hinweisschilder in M in Augenschein, bestätigte dies lediglich, daß die äußeren Umstände zwar geeignet gewesen wären, zu einem Orientierungsverlust beizutragen oder ihn sogar herbeizuführen. Es änderte aber nichts an dem Umstand, daß der Kläger die in M vorhandenen Orientierungshilfen nicht nutzte und bei seinem Umherfahren das Erreichen des Ziels jedenfalls noch im Zeitpunkt des Unfalls dem Zufall überlassen hatte.

Die Berufung mußte daher mit der sich aus § 193 SGG ergebenden Kostenentscheidung zurückgewiesen werden.

Zur Revisionszulassung bestand kein Anlaß (§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG).

Orientierungssatz zum BSG-Beschluß vom 24.02.1998

- B 2 U 153/97 B -:

Ist ein Urteil nebeneinander auf mehrere Begründungen gestützt, so kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn im Hinblick auf jede dieser Begründungen ein Zulassungsgrund vorliegt und formgerecht gerügt wird.

Gründe:

Die auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie eine Abweichung gestützte Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form.

Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden. Der Beschwerdeführer hält für grundsätzlich bedeutsam die Frage: "Liegt ein Arbeitsunfall iS des § 548 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) auch dann noch vor, wenn sich der Versicherte (Verkaufsleiter bzw Kundendienstmitarbeiter) mit dem Motorrad auf dem Weg zum Kunden verirrt und sich eindeutig aber unbewußt und irrtumsbedingt vom Zielort weg bewegt, und keine eindeutigen Umstände erkennbar sind - wie beispielsweise das Fragen nach dem rechten Weg -, die das Fahren als im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit erscheinen lassen."

Bei dem auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützten Zulassungsgrund übersieht der Kläger, daß das Landessozialgericht (LSG) seine Entscheidung, daß der Kläger sich im Unfallzeitpunkt nicht mehr als Verkaufsleiter auf einem versicherten Betriebsweg zu einem Kunden in der Reitanlage W., sondern auf einem unversicherten Abweg befunden habe, weil er in entgegengesetzter Richtung zur Reitanlage W. gefahren sei, auf

zwei, das Urteil jeweils tragende Begründungen stützt und sich seine Rüge ausschließlich gegen die zweite Begründung im Urteil des LSG richtet. Das LSG hat nämlich einerseits dargelegt, daß nach seiner Überzeugung nach den vorliegenden Gesamtumständen nicht angenommen werden könne, daß der Kläger im Unfallzeitpunkt grundsätzlich die Richtung auf die Reitanlage W. habe beibehalten wollen und damit seine Handlungstendenz trotz der falschen Richtung weiterhin auf die Fortsetzung des Weges zum genannten Ziel gerichtet gewesen sei. Es sei überhaupt nicht nachvollziehbar, daß der Kläger bei O. erneut die Orientierung verloren haben will und nunmehr von dort aus die Reitanlage W. gesucht habe.

Das LSG hat aber andererseits ausgeführt, daß selbst wenn zugunsten des Klägers davon ausgegangen werde, daß er irrtümlich nicht mehr auf dem direkten Weg zur Reitanlage gewesen sei, nach seinem gesamten Vorbringen jedoch davon auszugehen sei, daß er dies inzwischen auch selbst bemerkt gehabt habe. Wenn der Kläger aber inzwischen festgestellt hatte, daß er sich verfahren hatte, so hätte spätestens seit der Fahrt durch die Ortschaft M. keine Rede mehr davon sein können, seine Handlungstendenz sei überwiegend davon geprägt gewesen, sein Ziel auf dem direkten Weg zu erreichen. Wenn er Hinweisschilder nicht beachtet habe und es unterlassen habe, nach dem richtigen Weg zu fragen, sei das Erreichen der Reitanlage auf dem direkten Weg in den Hintergrund getreten. Sein Verhalten habe nicht mehr den Belangen der versicherten Tätigkeit gedient, sondern sei in erster Linie auf das eigenwirtschaftliche Umherfahren in der Gegend gerichtet gewesen.

Für eine formgerechte Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde hätte der Beschwerdeführer auch für die erste das Urteil tragende Begründung, nach den gesamten Umständen könne nicht angenommen werden, daß der Kläger trotz der falschen Fahrtrichtung den Weg zur Reitanlage W. habe fortsetzen wollen, einen Zulassungsgrund schlüssig darlegen müssen. Ist ein Urteil nebeneinander auf mehrere Begründungen gestützt, so kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn im Hinblick auf jede dieser Begründungen ein Zulassungsgrund vorliegt und formgerecht gerügt wird (vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl. 1997, IX RdNr 51 mwN). Das ist hier nicht geschehen.

Dementsprechend kommt es vorliegend nicht darauf an, ob die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache bzw die als klärungsbedürftig aufgeworfene Rechtsfrage überhaupt eine schlüssige Darlegung für die begehrte Zulassung der Revision darstellt.

Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann für eine Zulassung der Revision ausreichend begründet, wenn erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 21, 29 und 54). Es ist in der Beschwerdebegründung darzulegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine Abweichung vorliegt, welche Rechtsfrage das LSG anders als - hier - das BSG entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 21 und 29) und weshalb die rechtliche Aussage des LSG und die - hier - des BSG unvereinbar sind. Die hierzu vom Beschwerdeführer gegebene Begründung reicht für die Schlüssigkeit einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus. Denn entgegen der Auffassung

des Klägers hat das LSG in seiner Entscheidung nicht den vom Kläger behaupteten Rechtssatz aufgestellt, "daß ein Übergang von der einen Tätigkeit (Fahrt zur Reitanlage W.) unmittelbar auf die ebenfalls versicherte Tätigkeit Rückfahrt nach kurzer Erfrischung ausgeschlossen ist". Dies kann schon deshalb nicht der Fall sein, weil die in der Nichtzulassungsbeschwerde aufgestellte Behauptung, der Kläger habe sich auf dem Weg zu einem nahegelegenen Rasthaus befunden, um dann - nach einer vorgezogenen Mittagspause - den Rückweg anzutreten, nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) eine neue Fallvariante darstellt. Damit hat der Beschwerdeführer keine abstrakte rechtliche Aussage des LSG bezeichnet, die von einer Entscheidung des BSG abweicht. Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Fundstelle:
juris-Rechtsprechungsdatenbank